

Satzung des Sportvereins Halchter von 1926 e.V. in der Fassung vom 02.02.2018

Satzung des Sportvereins Halchter von 1926 e.V. in der Fassung vom 02.02.2018

§ 1

1. Der im Jahre 1926 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Halchter von 1926 e.V.“, kurz „SV Halchter“.
2. Die Vereinsfarben sind blau - rot.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Halchter; er ist unter der Nummer: VR 150132 in das Register des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. - 31.12.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er bezweckt die planmäßige Pflege und Förderung des Sports sowie allgemeiner sportlicher Freizeitgestaltung. Der Verein fördert Leistungs- und Breitensport, Freizeitpflege und internationale Begegnungen.
2. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen aktiven und passiven Mitgliedern das gesamte Vermögen, insbesondere die von ihm benutzten Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind.
3. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

1. Der Verein bezweckt lediglich die in § 2 festgelegten Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft
Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Die Ämter in den Organen des Vereins sind Ehrenämter.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd

sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben Überschüsse, so werden sie zur Verbesserung der vereinseigenen Geräte und zum Erhalt der Einrichtungen sowie Sportausrüstungen verwendet.

§ 5

Der Verein ist Mitglied im „Sportbund Niedersachsen e.V.“ und erkennt dessen Satzung und die Satzungen seiner Fachverbände als verbindlich an. Er regelt im Einklang mit diesen Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 6

1. Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden.
2. Ordentliche Mitglieder sind Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Als jugendliche Mitglieder zählen Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.
4. Mitglieder, die sich um die Sache des Sportes oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit der Zustimmung der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Name, Vorname, Beruf, Alter und Anschrift sowie einer den aktuellen Richtlinien entsprechenden Kontoverbindung schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer Nichtaufnahme in den Verein anzugeben. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann eine Entscheidung der Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgans herbeigeführt werden.

§ 7

1. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 8

1. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten.
3. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragsermäßigung oder -erlass gewähren.

§ 9

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Ende des Halbjahres.
4. Beiträge und andere Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ende des Halbjahres zu entrichten bzw. zu erfüllen.
5. Ein Mitglied kann nur nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) wegen Nichterfüllung von sechs Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen.
6. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft begründeten Anrechte an den Verein.

§ 10

1. Jugendliche Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen und insbesondere bei den Wahlen zu den Organen des Vereins kein Stimmrecht.
2. Bei der Wahl der jeweiligen Jugend-Abteilungsleiter haben die jugendlichen Mitglieder ein Vorschlagsrecht.
3. Als Jugendwart im Sinne des § 12 Absatz 3a agiert der Jugend-Abteilungsleiter der nach Mitgliederzahl stärksten Jugendabteilung.

§ 11

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 12

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestellen, die Mitglied des Vereins sein muss.
2. Der Vorstand im Sinne des Gesetzes (geschäftsführender Vorstand) setzt sich zusammen aus:
 - a) der/m ersten Vorsitzenden,
 - b) der/m zweiten Vorsitzenden,
 - c) der/m Schatzmeister/in,

- d) der/m Schriftführer/in
3. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:
- a) dem Jugendwart,
 - b) den Sparten- oder Abteilungsleitern,
 - c) dem Pressewart,
 - d) den zwei Beisitzern, welche als Ältestenrat fungieren.
4. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Beschlussfassung über die Vereinsgeschäfte. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führen die laufenden Geschäfte. Jeweils zwei von ihnen handeln gemeinsam.

§ 13

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden. Jeweils im ersten Quartal des Jahres findet eine Mitgliederversammlung, die sogenannte „Jahreshauptversammlung“ statt.
2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden durch Aushang in den Vereinskästen und Darstellung auf der vereinseigenen Internetseite sowie unter Bekanntgabe der vom Vorstand festzulegenden Tagesordnung erfolgen. Dieser Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über folgende Punkte:
- a) Genehmigung der Jahresabschlussrechnung,
 - b) Satzungsänderung mit Ausnahme des § 3,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Anträge, die vom Vorstand oder stimmberechtigten Mitgliedern zur Beschlussfassung gestellt werden,
 - e) Auflösung des Vereins und
 - f) die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes nach § 12 Abs. 3, mit Ausnahme der Sparten- oder Abteilungsleiter (in jeder zweiten Jahreshauptversammlung)
 - g) die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 12 Abs. 2 erfolgt in jeder zweiten Jahreshauptversammlung, alternierend und paarweise (1. Jahr: 1. Vorsitzende und Schriftführer; 2. Jahr 2. Vorsitzende und Schatzmeister)
 - h) beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes werden die Nachfolger nur für die Restamtszeit gewählt.
 - i) Die Sparten- oder Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Sparten oder Abteilungen gewählt. Eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist nicht mehr notwendig.

3. Anträge stimmberechtigter Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung beraten werden sollen, müssen bis zum 31.12 d.J vor dem Stattfinden der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
4. Jedes in der Mitgliederversammlung stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Die Leitung der Versammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder, wenn erforderlich, einem anderen Mitglied des Vorstandes.
7. Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

1. Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Ausschüsse unterstehen dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 15

Der Ältestenrat besteht aus zwei Mitgliedern, die dem Verein mindestens drei Jahre angehört und das 40. Lebensjahr überschritten haben müssen. Er wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist zuständig als Beschwerdeinstanz gem. § 9 Abs.4.

§ 16

Die von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre zu wählenden drei Kassenprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Kassenführung des Vereins. Sie haben die Pflicht, die Kasse mit all ihren Unterlagen in jährlichen Abständen zu prüfen und der Jahreshauptversammlung von dem Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 17

1. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung ist der erweiterte Vorstand berechtigt, folgende Maßnahmen gegen die Mitglieder zu ergreifen:
 - a) Verweis,
 - b) Geldbuße bis zu Euro 50,00,
 - c) Disqualifikation bis zu einem Jahr,
 - d) ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen,
 - e) Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 18

Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Platzbesuchern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 19

Den Mitgliedern, die dem Verein 10, 15, oder 25 Jahre angehören, werden Ehrenzeichen verliehen:

- a) Ehrenzeichen nach 10 jähriger Zugehörigkeit: Bronze,
- b) Ehrenzeichen nach 15 jähriger Zugehörigkeit: Silber,
- c) Ehrenzeichen nach 25 jähriger Zugehörigkeit: Gold.

Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre oder länger angehören, können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes besonders geehrt werden.

§ 20

1. Die Jahreshauptversammlung oder eine ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen, wenn die Mitgliederzahl unter 12 abgesunken oder der Verein außerstande ist, seinen Zweck zu erfüllen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
3. Die Jahreshauptversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, bestellt zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln werden. Die gesetzlichen Vorschriften des BGB sind maßgebend.
4. Das nach Abschluss der Liquidation oder das bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Wolfenbüttel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Kindergartens in Halchter zu verwenden hat.

Wolfenbüttel, den 02.02.2018